

bewahren und mit Tugenden zieren, aber sie sollte mehr die religiösen Beweggründe ausnützen, die geben kräftigen Halt.

Regelbüchlein für Ministranten. Mit erzbischöfl. Approbation. Herder. 16°. 57 Seiten. Preis brosch. 12 Pf., gebd. 25 Pf.

Dieses schon empfohlene Büchlein ist 1888 in 8. Auflage erschienen.

Meßbüchlein für fromme Kinder. Von G. Mey. Mit Bildern von L. Glöckle. Herder. Preis 40 Pf., gebd. 50 Pf. bis M. 1.20.

Wir vermelden das Erscheinen der 11. Auflage.

Zeitgemäße Beschlüsse zweier französischer Diöcesansynoden der neuesten Zeit.

Von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt.

Wir haben in einem früheren Artikel¹⁾ zeitgemäße Beschlüsse zweier italienischer Diöcesansynoden vorgeführt; wir lassen solche neuester französischer Diöcesansynoden folgen. In der ersten Periode des zweiten französischen Kaiserreiches wurden eine Reihe bedeutender Provinzialsynoden gefeiert. Seit dem Erlöschen der napoleonischen Herrschaft wurden nur mehr Diöcesansynoden gehalten.

1. Zunächst begegnen uns zehn Synoden der Erzdiocese Aix, welche sich auf die Jahre 1874 bis 1884 vertheilen. Die erste derselben fordert bei der Spendung der Sacramente Anwendung des römischen Rituals. Den für Frankreich so verderblichen Jansenistischen Rigorismus will die Synode durch die Bestimmung bekämpfen, welche dem Pfarrer untersagt, dem Kranken aus dem Grunde das Viaticum zu verweigern, weil er nicht disponirt sei. Dauert die Krankheit länger als acht Tage, so darf dasselbe wieder gespendet werden. Der allzu häufigen Anwendung der Vination tritt die Synode energisch entgegen. Künftig soll sie nur im Nothfalle zur Anwendung gelangen.

In der Synode von 1875 wird auf den französischen Protestantismus hingewiesen, mit dem Bemerken, daß zufolge der bedenklichen Veränderungen bei der Spendung der Sacramente in den Kreisen der Protestanten eine bedingte Spendung des Tauf-sacramentes bei der Aufnahme der Convertiten in die katholische Kirche sich als nothwendig ergebe. „Denn“, sagt die Synode, „unter den Protestanten der Jetztzeit gibt es eine beträchtliche Zahl, welche die Form oder Materie der Taufe mehr weniger entstellen, oder auch den Glauben an die Gottheit Jesu Christi schon aufgegeben haben.“ — Alljährlich sollen die Pfarrer über ihre Hilfsgeistlichen an den Bischof berichten, dabei aber der menschlichen Schwäche eingedenk sein und nichts zur Mittheilung bringen, was sich mit That-

¹⁾ Bgl. III. Heft 1888, S. 591.

sachen nicht beweisen lasse. Ein Priester, welcher katholikenfeindliche Zeitungen ohne besonderen Grund liest, gibt dem Publicum Aergerniß und setzt sich selbst großer Gefahr aus.

Seit dem Sturze Mac Mahon's macht sich eine dem Christenthume feindliche Strömung im öffentlichen Leben Frankreichs geltend. Darüber handelt die Synode von 1879, in welcher die Geistlichkeit aufgefordert wird, Ausdauer mit Klugheit zu paaren. Eingehendere Weisungen über das Verhalten gegenüber der Verfolgung der Kirche bietet das vierte Decret der Synode von 1882. Genaue Beobachtung der Kirchendisziplin, unerschrockene Verkündigung der christlichen Wahrheit, Eifer in der Ertheilung des Unterrichtes in der Religion gehe Hand in Hand mit der Pflege des Vereinslebens und religiöser Congregationen. An die Kämpfe des Christenthums mit heidnischer Staatsallmacht und falscher Philosophie erinnert das Decret, welches die Gläubigen auffordert, das hehre Wahrzeichen des Christenthums demonstrativ zur Schau zu tragen. Zeitgemäß verfügt auch die Synode vom Jahre 1883, es solle jedem Ehepaare zum Andenken an den Empfang des Sacramentes ein Bild überreicht werden, auf daß es im Hause an bevorzugter Stelle angebracht, den Eheleuten selbst eine fortwährende Mahnung an die Würde und Heiligkeit der eingegangenen Ehe, allen aber ein Beweis ihrer kirchlichen Ehe sei.

2. Aus der Synode, welche von Msgr. Duquesnay, Bischof von Limoges, in seiner Domkirche vom 26. bis 29. August 1876 gefeiert wurde, heben wir folgende Bestimmungen kurz hervor. In dem Capitel über den Glauben wird die sogenannte Evolutionstheorie feierlich verworfen, welche den Menschen nicht unmittelbar von Gott geschaffen sein läßt, sondern ihn als höchste Entwicklung der Naturgebilde auffaßt. Die römische Liturgie, die seit einer Reihe von Jahren eingeführt ist, empfängt wiederholte Bestätigung. — Wer ohne vorhergehende Genehmigung des Bischofs eine feierliche Haustaufe vornimmt, verfällt sofort der Strafe der Suspension. Es hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, Knaben vor dem Empfange der ersten heil. Communion die Absolution nicht zu ertheilen. Derselbe wird von der Synode energisch verworfen. — Eine sehr beachtenswerthe Bestimmung erläßt die Synode bezüglich der Predigt. Sorgfältig, statuiert sie, möge der Prediger sich vor übermäßiger Breite im Vortrage hüten; den Zeitraum von zwanzig Minuten soll die Predigt nicht überschreiten. Dagegen werden die Predigten methodisch in geordneter Folge die einzelnen Glaubens- und Sittenlehren entwickeln.

3. Bischof Ferdinand Terris von Fréjus und Toulon hielt 1880 eine Diöcesansynode, eine zweite 1882. Auf jener wurden die

Gläubigen gewarnt vor der protestantischen Propaganda, welche von den Predigern in den auch von Protestanten stark besuchten Badeörtern der Provence mit Eifer betrieben wird. Die Uebernahme des Pathenamtes von Katholiken bei akatholischen Taufen wird scharf verpönt. Jeder Geistliche hat sich den Exercitien alle zwei Jahre zu unterziehen, worüber der Bischof genaue Listen führen wird. Die Synode begrenzt stark den Umkreis, innerhalb dessen der approbirte Priester zum Beicht hören der Laien befugt sein soll. Ueberall dagegen kann er von andern Priestern die Beichte entgegennehmen. Der Besuch des Theaters seitens eines Clerikers zieht ipso facto die Censur der Suspension nach sich. — In ausführlicher Weise behandelt die Synode die Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869. Es werden nicht nur die einzelnen Censuren übersichtlich zusammengestellt, sondern auch die neuesten Rescripte der Pönitentiarie in Sachen der attentirten Absolution des Complex in peccato turpi mitgetheilt. Die Absolution wird durchgehends vom heiligen Stuhl nur unter der Bedingung gewährt, daß ein solcher Beichtvater „beneficium et officium confessarii dimittat et ab audiendis confessionibus sit perpetuo suspensus“.

Aus der Synode vom Jahre 1882 ist ersichtlich, daß Papst Leo XIII. die Beobachtung des für Nordamerika erlassenen summarischen Verfahrens in Strassachen auch für Frankreich genehmigt habe. Schließlich sind erwähnenswerth die Bestimmungen über die Beziehungen der Geistlichkeit zu den Trägern der bürgerlichen Gewalt. Hier ist die äußerste Vorsicht geboten und muß alles vermieden werden, was geeignet ist, gewisse Empfindlichkeiten zu reizen.

Zur Geschichte des Rosenkranzgebetes.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, (Westfalen).

Die Ordensstifter Franciscus und Dominicus, welche zu gleicher Zeit lebten und einander befreundet waren, haben beide dem christlichen Volke eine Andachtsübung hinterlassen, von der ein reicher Segen ausgegangen ist, der erstere die Kreuzweg-Andacht, der letztere das Rosenkranzgebet. Von jeher hatten die Gläubigen die fromme Uebung, Maria die hehre Gottesmutter mit dem Ave Maria zu begrüßen. Der Engel Gottes hatte diesen Gruß angestimmt, Elisabeth hatte ihn fortgesetzt, die Kirche hat den Schluß gemacht. Man wiederholte auch dieses Gebet, aber ohne bestimmte Ordnung. Der hl. Dominicus brachte diese Begrüßungen und Bitten in eine bestimmte Ordnung und verband sie mit den großen Geheimnissen des Lebens und Leidens Christi und seiner heiligen Mutter. Der aus Gebetsperlen zusammengereichte Rosenkranz hatte die praktische Bestimmung, dem Volke als eine Art Handbuch beim Beten zu dienen. Der kleine